

Rahmenjugendordnung

§1 Name und Mitgliedschaft

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des (Name des Vereins), die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII) sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter des Vereins / der Jugendabteilungen bilden die Vereinsjugend.

§2 Aufgaben und Ziele

Die (Name der Jugend des Vereins) führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der (Name der Jugend des Vereins) sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit.
- Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Angebote der außerschulischen Jugendbildung sowie in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Verständigung

Die (Name der Jugend des Vereins)

- steht für Chancengerechtigkeit, Gleichberechtigung, Integration und Inklusion
- achtet auf das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und den damit verbundenen Schutz vor jedweder Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art und handelt nach ihrem Präventionskonzept inklusive der Erklärung des LSB und der THSJ zum Kinderschutz
- setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein
- tritt für Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein
- missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen und ist gegen Extremismus jeglicher Art

Die (Name der Jugend des Verbands) will mit ihren Aktivitäten die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, fördern (§ 1 SGB VIII) und sie damit

- zu eigenverantwortlichem und gemeinschaftsfähigem Handeln anhalten
- zu bürgerschaftlichem Engagement und Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen anregen
- zu einer gesunden und umweltbewussten Lebensweise bewegen

§3 Organe

Organe der Jugend des (Name des Vereins) sind:

- Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtag sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des (Name des Vereins). Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugend sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- / Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet (jährlich, zweijährlich, dreijährig) statt. Er wird (zwei) Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines (Drittels, Viertels, Fünftels) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von (zwei) Wochen mit einer Ladungsfrist von (sieben)Tagen stattfinden.

- d) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den

Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das (12 / 14) Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
 -(Anzahl) BeisitzerInnen
 - und zwei Jugendvertreter/innen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind (Jugendabteilung mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und einen männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)
- Als BeisitzerInnen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden
- b) Der / die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Ist er / sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
Der / die Vorsitzende und seine / ihr Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom / von

der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§6

... (Wettkampfordnung, Spielordnung)

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die (Wettkampfordnung oder die Spielordnung)

des . . . (Name des Fachverbandes).

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens
2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkung:

Folgende Regelungen müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden:

Die Jugend des Vereins nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz wahr. führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel.

Der /die Vorsitzende und seine / ihre Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

